



Antrag auf Anerkennung der Bezeichnung

Facharzt/-kompetenz / Schwerpunkt / Zusatzweiterbildung
(bitte genaue Bezeichnung angeben)

nach der Weiterbildungsordnung von
im Wege der Übergangsbestimmungen

Name:	_____	Vorname:	_____
Geburtsname:	_____	Staatsangehörigkeit:	_____
Geburtsdatum:	_____	Geburtsort:	_____
Privatanschrift:	_____	Telefon privat:	_____
		E-Mail privat:	_____
Dienstanschrift:	_____	Telefon dienstl.:	_____
		E-Mail dienstlich:	_____
Gemeldet seit:	_____	Bezirksärztekammer:	_____

Akademische Grade Keine: Dr. med:

sonstige / welche: _____

hier genehmigte ausländische Grade:

welche: _____

Beizufügen sind:
(Beglaubigte Abschriften bzw. beglaubigte Fotokopien,
Sämtliche Unterlagen verbleiben bei der Bezirksärztekammer Südwürttemberg)

- Approbationsurkunde*** (bzw. für ausländische Ärzte die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 10 der BÄO, lückenlos für die gesamte Weiterbildungszeit)
- Promotionsurkunde*** (oder Urkunde eines anderen akademischen Grades bzw. Genehmigung zum Führen akademischer Grade ausländischer Hochschulen in der Bundesrepublik)
- Sämtliche **Zeugnisse der Weiterbildung** für die beantragte Bezeichnung einschließlich der **Anlage zum Weiterbildungszeugnis** (Die Zeugnisse müssen im einzelnen Angaben enthalten über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers, sowie zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nehmen. Bei operativen Fächern ist die Vorlage einer vom befugten Arzt unterzeichneten Aufstellung der selbständig durchgeführten operativen Eingriffe erforderlich)
- Beruflicher Werdegang** seit Approbation (Seite 3 des Antragsformulars)

* Bitte diese Unterlagen nur dann lückenlos im Original oder in amtlich beglaubigten Fotokopien beifügen, wenn diese noch nicht einer Bezirksärztekammer in Baden-Württemberg vorgelegt worden sind.

Hiermit erkläre ich,

1. dass ich bei keiner anderen Ärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag für diese Bezeichnung gestellt habe, noch dass ein von mir gestellter Antrag abgewiesen bzw. ein Verfahren über einen Antrag in der Schwebe ist (evtl. nähere Angaben darüber, unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen als Anlage),
2. dass ich bereits im Besitz folgender Anerkennung bin:

Facharzt/-kompetenz / Schwerpunkt / Zusatzweiterbildung (Fak. Weiterbildung/Fachkunde):
(bitte genaue Bezeichnung angeben)

ÄK:	am:
-----	-----
ÄK:	am:
-----	-----
ÄK:	am:
-----	-----
ÄK:	am:
-----	-----
ÄK:	am:
-----	-----
ÄK:	am:
-----	-----
ÄK:	am:
-----	-----

(ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)

Datum / Ort

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk:
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Checkliste zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung bei der Bezirksärztekammer Südwürttemberg



Sehr geehrtes Kammermitglied,

Sie möchten einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei uns stellen. Wir wissen, dass es für Sie ein wichtiger Schritt ist, einen Weiterbildungsabschnitt abzuschließen, und möchten Ihnen daher gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen. Mit dieser Checkliste möchten wir Sie durch diesen (leider etwas formalistischen) Prozess begleiten. Alle hier genannten Dateien finden Sie am Ende der Checkliste verlinkt. Dort finden Sie auch den für Sie zuständigen Ansprechpartner in der Abteilung Weiterbildung.

Wie Sie sicher wissen können Sie einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb einer Bezeichnung stellen, sobald Sie die **zeitlichen und inhaltlichen Mindestanforderungen** erfüllen und belegen können. Diese Vorgaben sind in der Weiterbildungsordnung [I] der Landesärztekammer Baden-Württemberg verbindlich für jede einzelne Bezeichnung vorgegeben.

Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags hängt ganz entscheidend von der **Vollständigkeit** Ihrer Unterlagen ab. Bitte prüfen Sie daher anhand dieser Checkliste, dass Sie Ihrem Antrag wirklich alle erforderlichen Nachweise beigefügt haben. Damit können zeitaufwendige Rückfragen und Nachforderungen vermieden und die Antragsbearbeitung beschleunigt werden.

Der vollständige Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb einer Bezeichnung besteht zusammengefasst aus den folgenden Unterlagen:

- | | |
|---|---|
| 1. Antragsformular | <input type="checkbox"/> beigefügt |
| 2. Weiterbildungszeugnisse | <input type="checkbox"/> beigefügt |
| 3. Ausgefülltes Logbuch | <input type="checkbox"/> beigefügt |
| 4. Kurse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise | <input type="checkbox"/> beigefügt |

Diese Unterlagen werden im Folgenden näher erläutert:

1. Antragsformular

Sie benötigen das aktuelle Antragsformular [II]. Hier ist eine lückenlose Aufstellung der ärztlichen Tätigkeiten erforderlich, mit Angaben zum Umfang der jeweiligen Tätigkeit (Vollzeit / Teilzeit mit ...%) und etwaigen Unterbrechungen (z.B. Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, längere Krankheit, Forschung etc.). Beachten Sie hierzu die Seite 3 des Antragsformulars.

- Die Aufstellung meiner ärztlichen Tätigkeiten ist vollständig
- Alle im Antragsformular aufgelisteten Tätigkeitsabschnitte sind lückenlos durch Zeugnisse belegt und die Aufstellung der Tätigkeiten stimmt mit den Angaben in den Zeugnissen überein
- Das Antragsformular ist unterschrieben

2. Weiterbildungszeugnisse

Bitte beachten Sie, dass wir sämtliche Weiterbildungszeugnisse im Original oder in beglaubigter Kopie benötigen. Jedes Zeugnis muss die folgenden Angaben enthalten:

- Briefkopf, Ausstellungsdatum
- Beginn und Ende der Tätigkeit (Beschäftigungszeitraum)
- Zeitlicher Arbeitsumfang (Vollzeit / Teilzeit mit ...%) des jeweiligen Abschnitts

- Unterbrechungen der Weiterbildung (z.B. Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, längerer Krankheitsausfall, Forschungstätigkeit etc.); Urlaube im üblichen Rahmen müssen nicht angegeben werden
- Aussagen zum Einsatzort (stationäre oder ambulante Tätigkeit)
- Aussagen zu Rotationen, die entweder
 - gemäß der Weiterbildungsordnung (z.B. „6 Monate Intensivmedizin“ etc.) oder
 - gemäß dem mit dem Weiterbilder vereinbarten Weiterbildungscurriculum (z.B. „6 Monate Rotation in die Abteilung XY“ etc.) abgeleistet werden müssen; dieses Weiterbildungscurriculum muss Ihnen zu Beginn der Weiterbildung vom Weiterbilder ausgehändigt werden
- Jedes Zeugnis ist in sich stimmig (enthält keine Lücken, alle Unterbrechungen sind dargestellt)
- Jedes Zeugnis ist zwingend von allen für den jeweiligen Zeitraum weiterbildungsbefugten Ärztinnen und Ärzten eigenhändig zu unterschreiben (auch ggf. zwischenzeitlich schon ausgeschiedene Weiterbildungsbefugte müssen unterschreiben); eine Unterschrift „in Vertretung“ ist nicht zulässig

Das Zeugnis über den **letzten** Weiterbildungsabschnitt:

- nimmt zur Frage der fachlichen Eignung für die beantragte Bezeichnung ausführlich Stellung
- ist frühestens in dem Monat ausgestellt, in dem die Mindestweiterbildungszeit erfüllt ist

3. Logbuch für die beantragte Bezeichnung

Wir benötigen das Logbuch [III] entweder im Original oder in beglaubigter Kopie. Beachten Sie bitte, dass die geforderten Weiterbildungsinhalte sich ändern können. Verwenden Sie daher möglichst das aktuelle Logbuch oder lassen Sie sich in einem älteren Logbuch fehlende Inhalte ergänzend bestätigen. Das Logbuch kann im Rahmen des Projekts WBMED [IV] auch elektronisch über das Portal der Landesärztekammer geführt werden.

Im Logbuch (oder ggf. in mehreren Logbüchern) müssen

- Die allgemeinen Inhalte bescheinigt sein
- Die selbständig erbrachten Untersuchungs- und Behandlungszahlen mindestens jährlich unter Angabe von konkreten Zahlen aufgeführt sein (Angaben wie „mehr als“ genügen nicht)
- Die jährlichen Gespräche dokumentiert sein (vgl. letzte Seite des Logbuchs)
- Alle Inhalte jeweils vom Weiterbilder durch Unterschrift oder Kürzel und Stempel bestätigt sein
- Unterschrittene Anhaltzahlen durch den Weiterbilder begründet werden (ggf. mittels separater Erklärung)

4. Kurse, Bescheinigungen und sonstige Nachweise

Auch diese Unterlagen müssen uns im Original oder beglaubigter Kopie vorliegen.

Kurse

Sind im Rahmen der angestrebten Weiterbildungsbezeichnung spezielle Kurse nachzuweisen, dann legen Sie die einzelnen Kurs-Teilnahmebescheinigungen und ggf. Abschlusszertifikat Ihrem Antrag bei.

Unterweisungskurs im Strahlenschutz

Ärztinnen und Ärzte, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Röntgenstrahlen am Menschen anwenden, müssen die Teilnahme an einem 8-stündigen Unterweisungskurs im Strahlenschutz nachweisen. Dies gilt für einige chirurgische Fächer (Allgemein-, Herz-, Kinder-, Mund-Kiefer-Gesichts-, Neuro-, Thorax- und Viszeralchirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Urologie) sowie für konservative Fächer mit einem interventionellen Anteil (Innere Medizin und Kardiologie/Nephrologie/Pneumologie/Rheumatologie) und für den Schwerpunkt Kinderkardiologie.

Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung

Ärztinnen und Ärzte, die eigenverantwortlich die rechtfertigende Indikation für eine Röntgenuntersuchung stellen und/oder Röntgenstrahlen auf den lebenden Menschen anwenden oder die Anwendung festlegen, müssen eine gültige Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung nachweisen. Dies gilt für die Nuklearmedizin, die Radiologie und die Strahlentherapie. Bitte beachten Sie, dass diese Fachkunde vor Ablauf von fünf Jahren durch Teilnahme an einem anerkannten Auffrischkurs aktualisiert werden muss.

Spezielle Fachkunde

Wenn Sie die Facharztanerkennung Orthopädie und Unfallchirurgie beantragen, müssen Sie die Fachkunde Röntgendiagnostik Skelett nachweisen.

5. Sonstige Nachweise

Sofern bereits von einer anderen Ärztekammer eine Entscheidung getroffen wurde (z.B. zur Anrechnung oder Anerkennung einzelner Tätigkeitsabschnitte, bestandene oder nichtbestandene Prüfungen etc.), bitten wir Sie, den entsprechenden Bescheid Ihrem Antrag beizufügen. Wurde Ihnen zu vorherigen Tätigkeitsabschnitten bereits durch uns ein Zwischenbescheid erteilt, dann ist es ausreichend, wenn Sie die Zeugnisse und Ergänzungen einreichen, die die anschließenden Tätigkeitsabschnitte betreffen und ggf. auf die vorherige Korrespondenz verweisen.

6. Weitere Anmerkungen

Muss ich Originale einreichen oder reichen beglaubigte Kopien?

Bitte reichen Sie nur beglaubigte Kopien ein. Wir akzeptieren Beglaubigungen von öffentlich-rechtlichen Verwaltungen (z.B. Gemeinde-, Stadt- und Kreis-, aber auch Krankenhaus- und Universitäts-Verwaltungen). Wenn Sie persönlich mit den Originalen bei uns vorbei kommen, können wir auch hier Kopien anfertigen, eine Beglaubigung ist dann nicht nötig. Zugeschickte Originale erhalten Sie nach Abschluss des Antragsverfahrens zurück. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir keine Haftung für das Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Originale übernehmen können; mit der Einreichung von Originalen erklären Sie sich also mit einem Rückversand auf eigenes Risiko einverstanden.

Kann ich mich zur Prüfung anmelden, wenn ich nicht Kammermitglied bin?

Sie können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nur dann stellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung und auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung Kammermitglied der Bezirksärztekammer Südwürttemberg sind. Die Kammermitgliedschaft richtet sich nach dem ärztlichen Tätigkeitsort oder - wenn keiner ärztlichen Tätigkeit nachgegangen wird - nach dem Hauptwohnsitz.

Was soll ich tun, wenn sich persönliche Daten ändern?

Ihrem Antrag werden Ihre Meldedaten zugrunde gelegt. Bitte denken Sie daher daran, unser Mitgliederverzeichnis über alle Veränderungen (z.B. Arbeitgeberwechsel, Adressänderung, Namensänderung etc.) zu informieren. Hierfür reicht eine formlose E-Mail an zentrale@baek-sw.de. Ein neuer Titel (Promotion, Habilitation etc.) muss einmalig durch die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie nachgewiesen werden. Wenn uns diese Unterlagen schon vorliegen dann müssen Sie diese nicht nochmal einreichen.

Wie ist der Ablauf, nachdem ich meinen Antrag abgegeben habe?

Ihre Unterlagen werden zuerst durch die Mitarbeiter der Abteilung Weiterbildung und dann durch den Weiterbildungsausschuss geprüft. Wenn hier keine Probleme auffallen wird er dem Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg zur Prüfung vorgelegt, der dann im positiven Fall die Zulassung zur Prüfung ausspricht. Erst nach der Zulassung werden die definitiven Prüfungstermine vergeben. In

den häufigsten Weiterbildungsgängen (z.B. Anästhesiologie, Innere Medizin etc.) finden die Prüfungen in unserer Kammer in Reutlingen statt. Einige Gebiete und Schwerpunkte werden aber auch in einer anderen Bezirksärztekammer in Baden-Württemberg geprüft (z.B. Kinder- und Jugendmedizin und Neurologie in Stuttgart, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Neurochirurgie in Freiburg, Herzchirurgie und Laboratoriumsmedizin in Karlsruhe). Ein Prüfungstermin wird in angemessener Frist festgesetzt: spätestens sechs Monate nach der Zulassung werden wir einen Termin vereinbart haben. Bitte beachten Sie aber, dass sich je nach Prüfung dennoch Wartezeiten von einigen Monaten ergeben können.

Auf welchen Termin wird die Prüfung festgelegt?

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Sie bereit sind, die Prüfung zum nächstmöglichen Termin zu absolvieren. Wenn Sie aufgrund wichtiger Umstände in einem bestimmten Zeitraum verhindert sind, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Umgekehrt sagen Sie uns bitte auch Bescheid, wenn aufgrund wichtiger Umstände eine baldige Prüfung für Sie wichtig wäre; wir werden dann versuchen, Ihnen einen frühen Termin anzubieten.

Wann bekomme ich den Termin und kann ich ihn verschieben?

Spätestens zwei Wochen vor Ihrem festgelegten Prüfungstermin erhalten Sie die schriftliche Einladung mit Prüfungsort, Datum und Uhrzeit. Ein festgesetzter Prüfungstermin darf nur aus wichtigem Grund abgesagt werden, da sonst die Prüfung als nicht bestanden gilt. Nach bestandener Prüfung wird Ihnen die Urkunde üblicherweise direkt ausgehändigt.

7. Ansprechpartner

Gerade bei Unsicherheiten oder Fragen Ihrerseits ist es oft sehr hilfreich, die Dinge einfach kurz persönlich oder telefonisch zu besprechen. Zu den **Sprechzeiten der Bezirksärztekammer Südwürttemberg (Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12 Uhr; Montag und Mittwoch: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr)** erreichen Sie Ihre Ansprechpartner der Weiterbildungsabteilung wie folgt:

Zuständigkeit	Name	E-Mail	Telefon: 07121 /
A – C; Sachgebietsleitung	Katja Kocher	katja.kocher@baek-sw.de	917 - 2417
D – H	Stefanie Paul	stefanie.paul@baek-sw.de	917 - 2430
I – Md	Jan Rapp	jan.rapp@baek-sw.de	917 - 2426
Me – S (ohne Sch, St)	Luzia Jasinski	luzia.jasinski@baek-sw.de	917 - 2414
Sch, St, T – Z	Elisabeth Wiech	elisabeth.wiech@baek-sw.de	917 - 2418
Prüfungsterminierung	Katharina Mahl	katharina.mahl@baek-sw.de	917 - 2429

8. Links

- I. Link zur [Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg](http://www.aerztekammer-bw.de) (manuell: über www.aerztekammer-bw.de → Weiterbildung → WBO2006/Stand...)
- II. Link zum [Antragsformular](#) (manuell: über www.aerztekammer-bw.de → Weiterbildung → Antragsformulare → Bezirk Südwürttemberg)
- III. Das Logbuch für jeden Weiterbildungsgang finden Sie unter www.aerztekammer-bw.de → Weiterbildung → WBO 2006/Stand → Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen; hier sind die Logbücher in der dritten Spalte der Tabelle blau unterlegt zum Download verfügbar
- IV. [WBMED](#) (manuell: über www.aerztekammer-bw.de → Weiterbildung → WBMED)